

# Stärkung der Pflege zu Hause

Leistungsverbesserungen durch das Pflegestärkungsgesetz 1  
Informationen für Pflegebedürftige und deren Angehörige



**DIE  
JOHANNITER**



**Aus Liebe zum Leben**

# Mehr Leistungen für die Pflege im eigenen Zuhause



**NEU: Alle Pflegebedürftigen – auch ohne demenzielle Einschränkungen – haben einen Anspruch auf zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen!**

Ab dem 1. Januar 2015 haben **alle Pflegebedürftigen** einen zusätzlichen Leistungsanspruch auf 104 Euro monatlich, wofür Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI in Anspruch genommen werden können.

## Ihre weiteren Vorteile:

- Mehr Pflegegeld
- Erhöhung der Sachleistungsansprüche
- Zusätzliche Finanzierbarkeit von Betreuungsleistungen (im Haushalt, Einkauf etc.)
- Höhere Leistungsansprüche für Tagespflege-Besuche
- Höhere Zuschüsse für Anpassungen im eigenen Wohnumfeld
- Mehr Zeit und Entlastung für pflegende Angehörige (Verhinderungspflege)

Gegenwärtig sind in Deutschland etwa 2,6 Millionen Menschen pflegebedürftig. Davon werden ungefähr 70 Prozent zu Hause versorgt. Schätzungsweise werden im Jahr 2030 etwa 3,5 Millionen Menschen auf Pflege angewiesen sein. Deshalb weitet die Bundesregierung mit dem neuen Pflegestärkungsgesetz 1 die Leistungen für Pflegebedürftige und deren Angehörige aus.

Mit diesem vorliegenden Merkblatt wollen wir unseren Kunden, den Angehörigen und Mitgliedern die komplexen Neuregelungen näher erläutern.

Nutzen Sie die zusätzlichen Leistungen, die Ihnen nun zur Verfügung stehen! Unsere Mitarbeiter/-innen beraten Sie gerne persönlich und individuell.

## Erhöhung der Pflegegeld- und Sachleistungsansprüche in der ambulanten Versorgung

Alle Pflegebedürftigen erhalten vier Prozent mehr Geld- und Sachleistungen und auch die Zuschläge

für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz steigen um 2,67 Prozent.

**Tabelle 1: Leistungsansprüche pro Monat in der ambulanten Pflege ab dem 1. Januar 2015**

Pflegestufe	ohne Demenz		mit Demenz*	
	Sachleistung	Geldleistung	Sachleistung	Geldleistung
0	-	-	231 €	123 €
I	468 €	244 €	689 €	316 €
II	1.144 €	458 €	1.298 €	545 €
III	1.612 €	728 €	1.612 €	728 €
III+	1.995 €	728 €	1.995 €	728 €

\* gilt für Menschen mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz nach § 45a SGB XI – das sind vor allem von Demenz betroffene Menschen

# Ausbau der Betreuungs- und Entlastungsleistungen in der ambulanten Pflege

Für alle Pflegebedürftigen mit einer demenziellen Veränderung, die zu Hause gepflegt werden, stehen ab sofort 104 bzw. 208 Euro (jeweils abhängig von dem vorliegenden Grad der Beeinträchtigung) für zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 45b SGB XI zur Verfügung.

Damit erhöht sich dieser Anspruch ebenfalls um vier Prozent. Die genannten Beträge können auch alternativ für Entlastungsleistungen genutzt werden, die vor allem den Angehörigen zugutekommen.

Die zusätzlichen Aufwendungen können beispielsweise die Führung des Haushalts, Botengänge, Biografie- sowie Erinnerungsarbeit, Spaziergänge oder die Begleitung zum Arzt wie auch den Besuch von kulturellen Veranstaltungen beinhalten.



Voraussetzung für die Kostenerstattung ist – wie zuvor – die Einhaltung von Qualitätsstandards: Die Leistungen müssen von Diensten erbracht werden, die staatlich anerkannt sind.

Darüber hinaus können die Pflegebedürftigen nun auch bis zu 40 Prozent ihres Sachleistungsanspruchs, der sich aus der Pflegestufe ergibt, für oben genannte Leistungen einsetzen.

## Ausweitung der Leistungsansprüche für Tagespflege



Durch das Pflegestärkungsgesetz 1 wird die komplizierte Verrechnung von Leistungsansprüchen in der häuslichen Pflege und der Tagespflege abgeschafft.

Das heißt: Pflegebedürftige können die Tagespflege in Anspruch nehmen, ohne dass es sich negativ auf ihren Leistungsanspruch in der häuslichen Pflege oder auf ihr ausgezahltes Pflegegeld auswirkt. Somit stehen für die Tagespflege die in Tabelle 2 genannten Beträge **zusätzlich** zu denen der Tabelle 1 zur Verfügung. Das ist eine deutliche Leistungsverbesserung und stärkt die Tagespflege. Auch hier steigen die Leistungsansprüche prozentual. Außerdem werden für Menschen mit einer Demenzerkrankung erhöhte Zuwendungen eingeführt.

Tabelle 2: Leistungsansprüche in der Tagespflege ab dem 1. Januar 2015

Pflegestufe	Leistungsanspruch pro Monat	
	ohne Demenz	mit Demenz*
0	-	231 €
I	468 €	689 €
II	1.144 €	1.298 €
III	1.612 €	1.612 €

\* gilt für Menschen mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz nach § 45a SGB XI – das sind vor allem von Demenz betroffene Menschen

Weiterhin besteht nun für alle Tagesgäste – und nicht nur Pflegebedürftige mit einer eingeschränkten Alltagskompetenz – ein Anspruch auf zusätzliche

Betreuung in der Tagespflege. Somit kann dort zukünftig mehr Betreuungspersonal zur Verfügung stehen.

# Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen und Pflegehilfsmittel



Die Pflegekasse gewährt allen Menschen in den Pflegestufen 0, 1, 2 und 3 einen erhöhten Zuschuss zu Wohnumfeld verbessernden Maßnahmen. Er beträgt je Maßnahme 4.000 Euro und kann z.B. für den

Einbau eines Treppenlifts, den barrierefreien Umbau des Duschplatzes oder den Abbau von Türschwellen vor Beginn der Baumaßnahme bei der Pflegekasse beantragt werden.

Wenn mehrere Menschen mit einer Pflegestufe in einer gemeinsamen Wohnung leben, kann der Zuschuss pro Maßnahme bis zu 16.000 Euro betragen. Zusätzlich können für Pflege-Wohngemeinschaften je Bewohner bis 2.500 Euro für Umbaumaßnahmen beantragt werden. Die Gesamtsumme einer Wohngemeinschaft darf allerdings 10.000 Euro nicht übersteigen.

Pflegehilfsmittel, die zum Verbrauch bestimmt sind, können zukünftig bis zu einer Höhe von 40 Euro monatlich von der Pflegekasse übernommen werden.

## Verhinderungspflege – mehr Entlastung für Angehörige

Im Rahmen des neuen Gesetzes wurden auch die Beträge für Verhinderungspflege um vier Prozent erhöht. Pflegenden Angehörigen können Dienste für ihre Anvertrauten im Wert von 1.612 Euro jährlich in Anspruch nehmen, um selbst freie Zeit für Erledigungen oder Hobby zu erhalten. Diese Leistungen stehen Pflegebedürftigen aller Pflegestufen (0, 1, 2 und 3) zu.

Ergänzend besteht die Möglichkeit, die Hälfte des Kurzzeitpflegebudgets (ebenfalls 1.612 Euro) in eine Verhinderungspflege „umzuwidmen“. Somit stehen dann bis zu 2.418 Euro für die Verhinderungspflege zur Verfügung. Gleichzeitig wurde der zur Verfügung stehende zeitliche Umfang für die Verhinderungspflege von bisher vier auf nun sechs Wochen erhöht.



Die tage- oder stundenweise Nutzung ist weiterhin möglich und mindert die Auszahlung des monatlichen Pflegegeldes nicht.

Ein PDF zu diesem Dokument erhalten Sie im Internet unter [www.johanniter.de/pflegegesetz](http://www.johanniter.de/pflegegesetz)

**Haben Sie Fragen? Benötigen Sie weitere Informationen? Bitte rufen Sie uns an unter 0800 3233 800 (gebührenfrei).**

**DIE  
JOHANNITER**



**Aus Liebe zum Leben**